

(2) Über das Rechtsmittel entscheidet das Bezirksgericht nach mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung durch Beschluß.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. II. des PrBOG vom 24. 7.1968 zum EinwG (NJ 1968 H. 16 S. 504) i. d. F. des Beschl. vom 10.12.1975 (NJ 1976 H. 1 S. 29). Sie lautet:

„II.

Rechtsmittel gemäß § 15

1. Das Rechtsmittel ist schriftlich einzulegen oder zu Protokoll der *Geschäftsstelle* des Kreisgerichts zu erklären.“

(Das Rechtsmittel ist zu Protokoll der Rechtsantragsstelle des KG zu erklären. Für die Einlegung der Beschwerde und die Entscheidung darüber gelten die §§ 158, 159 ZPO.)

„2. Über das Rechtsmittel hat gemäß § 15 Abs. 2 das Bezirksgericht zu entscheiden. Das Kreisgericht ist zu einer Abänderung seiner Entscheidung nicht befugt.

3. Das Rechtsmittel kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden und führt zur sachlichen und rechtlichen Nachprüfung durch das Bezirksgericht. Sind weitere Beweise zu erheben, ist eine Zurückverweisung an das Kreisgericht zulässig.“

IV

Ordnungsstrafmaßnahmen und Schlußbestimmungen

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis zu 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich als Leiter einer nichtstaatlichen Einrichtung Kranke aufnimmt oder als Pflegeverantwortlicher **in Einzelpflege nimmt, ohne im Besitz der Zulassung** gemäß § 2 Abs. 3 zu sein.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gesundheitswesen verantwortlichen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und des Ausspruches von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Anmerkung: Das OWG gilt i. d. F. des Devisengesetzes vom 19. 12. 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und des 3. StÄG.

§16

Verfahrenskosten

Für das gerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. III. des PrBOG vom 24. 7.1968 zum EinwG (NJ 1968 H. 16 S. 504) i. d. F. des Beschl. vom 10.12.1975 (NJ 1976 H. 1 S. 29). Sie lautet:

„III.

Verfahrenskosten

1. Gemäß § 16 werden für das gerichtliche Verfahren keine Kosten erhoben. Das bedeutet, daß dem Kranken, gegen den das Verfahren durchgeführt wird, auch keine Auslagen für Beweiserhebung und sonstige gerichtliche Tätigkeit aufzuerlegen sind. Die Auslagen trägt der Staatshaushalt. Das gilt auch für die Gebühren eines gemäß § 12 Abs. 5 beigeordneten Rechtsanwalts.

2. Außergerichtliche Kosten, die durch Aufwendungen für eine zweckentsprechende Verfahrensdurchführung entstehen, einschließlich Rechtsanwaltskosten, werden nur im Falle der Zurückweisung des Antrages auf Einweisung bzw. Aufhebung der Einweisung aus dem Staatshaushalt erstattet.“

§18

Durchsetzung der Anordnung, polizeiliche Hilfe und Unterstützung

(1) Soweit die getroffenen Anordnungen nicht befolgt werden, können diese mit den erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes durchgesetzt werden.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung der Maßnahmen Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden können oder die Maßnahmen in anderer Weise vereitelt werden.

§19

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.